

## Verhandlungsschrift

über die

## Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, den 14.03.2002, um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Amtsgebäudes.

### Anwesende:

Bürgermeister Mair Franz	GR Hochroiter Franz
Vizebgmst. Huber Josef	GR Neubacher Elfriede
GV Forstinger Johann	GR Kudernatsch Norbert
GV Gerber Johann	GR Hartl Erwin
GV Poschinger Herbert	GR Hangweirer Isabella
GR Huber Brigitte	GR Schwaiger Peter
GR Wagner Josef	GR Kammerhofer Marianne
GR Habringer Maria	GR Gehmayr Max
GR Selinger Friedrich	

Ersatzmitglieder: Stix Friedrich für GR Schoissengeyer Manfred  
Bauer Franz für GR Kritzinger Erich

Schriftführer: GS Rudolf Kroiß

Es fehlen entschuldigt: GR Schoissengeyer Manfred u. GR Kritzinger Erich

Der Bürgermeister eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm ordnungsgemäß einberufen wurde,
- die Verständigung hierzu gemäß dem Sitzungsplan nachweislich an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder erfolgt ist. Die Bekanntgabe der Tagesordnung wurde zeitgerecht im Postwege zugestellt und die Abhaltung der Sitzung wurde durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

### Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

### **1.) Bericht des Bürgermeisters.**

Bgmst. Mair gibt bekannt, dass er kürzlich bei einem Vortrag über Baulandfinanzierung in der HTL Vöcklabruck teilgenommen hat. Für Gemeinden bestünde die Möglichkeit, größere Baulandflächen über ein Finanzierungsmodell der Raiffeisenlandesbank zu erwerben.

Mit den Schotterwerksbetreibern Fa. Hofmann und Fa. Niederndorfer hat neuerdings ein Gespräch stattgefunden, betreffend die Verlegung der Schotterwerkstraße und im Besonderen die Entschädigungszahlungen an die Firma Schrenk-Poppenreiter. Es konnte darüber Einigung erzielt werden, dass die Schotterwerksbetreiber die Entschädigungszahlungen übernehmen.

Mit Herrn Fekter von der Fa. Niederndorfer wurde der derzeitige Stand der Grundtauschgeschäfte erörtert. Im Zusammenhang mit dem Erwerb vom öffentlichen Gut und des Angebotes an die Gemeinde Grundstücksteile von der Firma zu erwerben, bedarf es noch verschiedener Vermessungen durch einen Geometer.

Abschließend bringt der Bürgermeister den Rechnungsabschluss 2001 des Reinhaltverbandes Schwanenstadt-Umgebung den Gemeindemandataren in groben Auszügen zur Kenntnis.

### **2.) Flächenwidmungsplan.**

Der Obmann des Bauausschusses GV Forstinger Johann erinnert, dass in der letzten Sitzung vom 06.02.2002 der Flächenwidmungsplan zur Auflage beschlossen wurde. Die vorgeschriebene 4-wöchentliche Auflage ist nunmehr erfolgt. Grundbesitzer bei denen sich Änderungen ergeben haben wurden verständigt und etliche Beteiligte haben in diesen Plan Einsicht genommen. Lediglich von Köck Rudolf, Redlham 33, wurde ein Antrag auf geringfügige Abänderung eingebracht. Es geht in diesem Antrag darum, dass die Baulandwidmungsgrenze im Bereich der Parzelle 3259/1 um rund 7 m Richtung Südosten verschoben werden soll. Die Begründung ist darin gegeben, dass 3 Bauparzellen nach der bisherigen Regelung ein zu geringes Ausmaß erhalten würden und durch die Verschiebung der Baulandgrenze um 7 m ein vernünftiges Ausmaß für Bauplätze erlangt werden kann. Forstinger erklärt dies anhand des Planes den Mandataren und vertritt die Auffassung, dass dieser Wunsch sicher vernünftig ist und seitens der Gemeinde zugestimmt werden soll. Die Gemeindemandatare schließen sich dieser Ansicht offensichtlich an.

Vizebgmst. Huber Josef spricht die Erweiterungsmöglichkeit von Bauland im Nordwesten der Ortschaft Redlham entlang der Feuerwehrzeughausstraße an (Grundbesitzer Hartl, Heimbuchner, Gruber usw.) und führt aus, dass die im örtlichen Entwicklungskonzept ursprünglich vorgesehen doppelte Parzellenreihe mit Einverständnis der Grundbesitzer auf eine Parzellenreihe zurückgenommen wurde.

Das örtliche Entwicklungskonzept hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 17.05.2001 beschlossen und die nachträglich von der Baurechtsabteilung des Landes OÖ. geforderten Änderungen (überwiegend rechtlicher und nicht planlicher Art) werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

GV Forstinger Johann stellt den Antrag, den Flächenwidmungsplan in der vorliegenden Form mit der einen Abänderung (Köck Rudolf, Parzelle 3259/1 - Verschiebung der Baulandgrenze Richtung Südosten um 7 m) beschließen zu wollen.

Die Abstimmung ergibt mit Handerheben eine einstimmige Annahme des Antrages.

### **3.) Vertrag über die Deponieverlängerung mit der AVE.**

BE Bgmst. Mair verliest das Begleitschreiben und die neueste, angeblich unterfertigungsreife Fassung mit Stand vom 05.03.2002, zu treffende Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Attnang-P., der Gemeinde Redlham und der Fa. AVE. Vollinhaltlich werden von ihm sowohl die Präambel als auch die Artikel I - VIII verlesen.

In der anschließenden Debatte vertritt Vizebgmst. Huber Josef die Auffassung, dass gemäß Artikel VII, Abs. 5, der Gemeinde Redlham in Rahmen dieser Vereinbarung keine Vertragskosten erwachsen dürfen. Die Frage des GR Schwaiger Peter, ob er davon eine Kopie haben, bejaht der Bürgermeister.

GR Kudernatsch Norbert spricht die Weitergabe der Messergebnisse an und Bgmst. Mair erklärt, dass die Einsichtnahme für alle Gemeindebürger gegeben ist, lediglich keine Weitergabe an die Presse erfolgen darf. Die Frage des GR Selinger Friedrich hinsichtlich der Manipulation von leeren und vollen Containern erklärt der Bürgermeister. Die Bedenken des GR Gehmayr Max hinsichtlich der Auffüllung von Senkungen mit Schlacke werden dahingehend zerstreut, dass selbst der Umweltanwalt Dr. Wimmer dahin keine Bedenken hat.

GR Wagner Josef will wissen, wie es sich mit der Schütthöhe von 415 m ü.A. verhält und Bgmst. Mair erklärt, dass die Höhe vom Geometer vermessen wurde. GR Selinger Friedrich will wissen, wie die S 2,1 Mill. zweckgebundenen Infrastrukturmaßnahmen verwendet werden. Bgmst. Mair gibt bekannt, dass die S 2,1 Mill. beim Neubau des Feuerwehrhauses Verwendung finden und dies auch insofern gerechtfertigt sei, weil die Feuerwehr sehr oft Einsätze bei AVE hat. GR Mag. Hangweirer Isabella schlägt vor, erst nach Bezahlung des Infrastrukturbeitrages den Verzicht über Standortabgabe zu beschließen und nicht, wie in der Vereinbarung verlangt, die umgekehrte Reihenfolge. Bgmst. Mair erwähnt in diesem Zusammenhang die Ansicht des Dr. Payrhuber von der AVE, dass nicht der Gemeinderat einen diesbezüglichen Beschluss fassen muss, sondern er als Bürgermeister in erster Instanz einen Bescheid erlassen müsste. GR Gehmayr Max bringt die Sprache auf das Standortabgabegesetz und es wird ihm erklärt, dass dieses Landesgesetz vom obersten Gerichtshof aufgehoben wurde.

Nach Schluss der Debatte stellt Bgmst. Mair den Antrag, die Vereinbarung, wie von ihm vorgelesen, mit der Abänderung im Artikel VII, Abs. 5 (keine Kostentragung der Gemeinde), beschließen zu wollen.

Der Antrag wird bei der Abstimmung mit Handerheben einstimmig zum Beschluss erhoben.

Die Vereinbarung bildet eine Bestandteil dieser Niederschrift und liegt in Kopie bei.

#### **4.) Stadtgemeinde Schwanenstadt; Beteiligung an der Ortsbildmesse.**

BE GR Friedrich Selinger verliest ein Schreiben der Stadtgemeinde Schwanenstadt, in welchem mitgeteilt wird, dass am Sonntag, den 22. September 2002 die diesjährige Ortsbildmesse stattfindet. Die Gemeinde Redlham wird darin eingeladen, sich daran zu beteiligen.

Bgmst. Mair gibt bekannt, dass sich die umliegenden Gemeinden mit einem Informationsstand an der Ortsbildmesse 2002 beteiligen. Er schlägt vor, dass sich der Kulturausschuss mit dieser Angelegenheit befassen soll. Von den Mandataren kommen verschiedene Vorschläge, in welcher Form sich die Gemeinde repräsentieren soll (Ortschaften vorstellen, Fotos ausstellen, auf Kleinoddenkmäler hinweisen usw.).

GR Selinger stellt den Antrag, dass sich die Gemeinde Redlham an der Ortsbildmesse in Schwanenstadt, am 22.09.2002, mit einem Informationsstand vom Typ B gemäß der beiliegenden Vorlage, beteiligt.

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

## 5.) Anpassung des Abwasserentsorgungskonzeptes.

BE Gehmayr Max verliert das vorbereitete Schreiben hinsichtlich der Anpassung des bestehenden Abwasserentsorgungskonzeptes gemäß § 10 des öö. Abwasserentsorgungsgesetzes:

### Anpassung des bestehenden Abwasserentsorgungsgesetzes

(gemäß § 10 OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz)

*Mit Datum vom 20.7.1994 wurde vom Ziviltechnikerbüro Dipl.Ing. Johann Hitzfelder und Dipl.Ing. Franz Pillichshammer, Salzburgerstraße 27, 4840 Vöcklabruck ein Abwasserentsorgungskonzept für die Gemeinde Redlham ausgearbeitet, welches am 27.04.1995 vom Gemeinderat der Gemeinde Redlham beschlossen worden ist, und mit Zahl UR-170284/10-1995 vom 7.7.1995 vom Amt der öö. Landesregierung genehmigt worden ist.*

*Gemäß § 10 des OÖ. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 ist das Abwasserkonzept spätestens alle 5 Jahre zu überprüfen bzw. zu überarbeiten, was hiermit, auf Grund einer telefonischen Rückfrage beim Amt der öö. Landesregierung (Dipl.Ing. Gillinger), in Form einer schriftlichen Beschreibung bzw. planlichen Darstellung der gesamten Abwasserentsorgungssituation in der Gemeinde Redlham erfolgt.*

*Grundsätzlich ist erst einmal festzuhalten, dass mit Ausnahme von 12 Objekten (9 Landwirtschaften bzw. 3 Wohnhäuser) alle Liegenschaften an das gemeindeeigene Kanalnetz der Gemeinde Redlham angeschlossen sind, und die Ableitung der Abwässer in die Kläranlage des Reinhaltverbandes Schwanenstadt - Umgebung erfolgt.*

*Alle 9 landwirtschaftlichen Betriebe haben bei der Gemeinde Redlham um eine Ausnahme von der Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisationsanlage angesucht, woraufhin ein umfangreiches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Einerseits wurden mit einem Amtssachverständigen (Dipl.Ing. Beck vom Amt der öö. Landesregierung, Abteilung Agrar) agrartechnische Gutachten erstellt, in denen der Abwasseranfall (Anzahl der Personen bzw. der Großvieheinheiten) und die vorhandene landwirtschaftliche Nutzfläche ermittelt worden sind, und andererseits sind mit einem Bausachverständigen des Bezirksbauamtes Gmunden die für eine Befreiung von der Kanalanschlusspflicht notwendigen Senkgruben auf Speicherkapazität bzw. Dichtheit überprüft worden. Auf Grund der vorliegenden Ermittlungsergebnisse konnten alle 9 Landwirtschaften mittels Bescheid von der Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisationsanlage ausgenommen werden, und die anfallenden Abwässer werden jeweils auf den eigenen landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht. Somit ist in absehbarer Zeit, wahrscheinlich auch längerfristig, nicht mit einem Anschluss dieser Liegenschaften zu rechnen, da die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschlusszwang für Landwirtschaften eindeutig gegeben sind.*

*Zu den 3 nicht an das Kanalnetz angeschlossenen Wohnhäuser ist festzuhalten, dass die anfallenden Abwässer von Landwirten übernommen werden und auf deren landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden. Für die Liegenschaften Landertsham 9 (Parz. Nr. 3479) und Einwaring 3 (Parz. Nr. 3036) liegen jedoch bereits Planungen vor, sodass diese wahrscheinlich im heurigen Jahr an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossen werden können. Zur Liegenschaft Au 1 (Parz. Nr. 3199) ist zu bemerken, dass möglicherweise in nächster Zeit Überlegungen angestellt werden, um eventuell einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz verwirklichen zu können.*

*Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass der Anschlussgrad an die öffentliche Kanalisationsanlage der Gemeinde Redlham (nimmt man die von Gesetzes wegen befreiten 9 Landwirtschaften aus) 99,12 % beträgt!!*

*Um den gesetzlich geforderten Richtlinien zwecks Überarbeitung bzw. Anpassung des Abwasserentsorgungskonzeptes gerecht zu werden, ist grundsätzlich festzustellen, dass die tatsächliche*

*Ausführung der Kanalisationsanlage der Gemeinde Redlham nur geringfügige Abweichungen zum 1994 erstellten Abwasserentsorgungskonzept aufweist. In den 11 beiliegenden Plänen (GZ 2462CW), die einen wesentlichen Bestandteil der wasserrechtlichen Kollaudierung bildeten, ist die genaue Trassenführung der Kanalisationsanlage, die mit den Bescheiden Wa-102123/22/Lin/Bli vom 2.08.1994, Wa-102123/28/Gi/Ze vom 18.11.1996, Wa-102123/33/Gi/Ne vom 2.04.1997 und Wa-102123/40/Gi/Ze vom 24.11.1997 bewilligt worden sind, zu erkennen. Weiters sind natürlich auch alle Abänderungen gegenüber den Bescheiden, sowie zusätzlich errichtete und (so) nicht ausgeführte Kanäle, die alle nachträglich bei der Kollaudierung am 26.04.2001 mit Bescheid Wa-102123/50-2001-Wab/Pre bewilligt worden sind, ersichtlich.*

*Als wesentlichste, wenn auch insgesamt nur als geringfügig anzusehende, Änderungen zwischen dem Abwasserentsorgungskonzept und der wasserrechtlichen Kollaudierung der Kanalisationsanlage der Gemeinde Redlham wäre nachstehendes auszuführen:*

*Das Betriebsbaugebiet Tuffeltsham-Süd wurde nicht durch den Sammler R (über die Ortschaft Redlham) aufgeschlossen, sondern durch eine Verlängerung des Sammlers L, genauer gesagt durch den Zubringer L 24, der entlang der Bundesstraße 1 errichtet worden ist.*

*In der Ortschaft Jebing wurde ein Teilbereich des Sammlers J etwas weiter südlich ausgeführt, um so eine kürzer Länge des Kanalstranges zu erreichen.*

*In der Ortschaft Einwarting wurde ein Teil des Sammlers L so verlegt, dass die Trassenführung über öffentliches Gut erfolgen konnte, um so Schwierigkeiten bei einer Inanspruchnahme von Privatgrund zu umgehen.*

*In der Ortschaft Redlham kam es zu einer Änderung der Trassenführung im Bereich der Schächte R 55 - R 62 bzw. R 74 - R74e.*

*Das kleinflächige Kanalnetz der ehemaligen Abwassergenossenschaft Tuffeltsham-Nord wurde einer umfangreichen Sanierung unterzogen, von der Gemeinde Redlham übernommen, und die Abwässer werden mittels des Sammlers A in das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Redlham eingeleitet; die bestehende örtliche Abwasserreinigungsanlage wurde aufgelassen.*

*Ansonsten wurden nur wenige, ganz geringfügige Abänderungen (kurze Kanalstiche), die jedoch alle wasserrechtlich kollaudiert worden sind, durchgeführt.*

*Abschließend sei noch bemerkt, dass seitens der Gemeinde Redlham eine Überprüfung der Senkgruben gemäß § 26, OÖ.Abwasserentsorgungsgesetz 2001, unter Beistellung eines bautechnischen Sachverständigen des Bezirksbauamtes Gmunden bereits durchgeführt worden ist.*

In der Folge bringt Gehmayr auch die Berechnung des Ausbringungsbedarfes den Mandataren zur Kenntnis.

Bgmst. Mair erklärt die aufwändige Arbeit des Gemeindebeamten Maringer, der zudem für jedes an das Kanalnetz angeschlossene Objekt (365) eine eigenes Blatt erstellen musste.

GR Gehmayr Max stellt den Antrag, der von ihm vorgetragene Anpassung des Abwasserentsorgungskonzeptes, zuzustimmen.

Mit Handerheben ergibt die Abstimmung eine einstimmige Annahme des Antrages.

## **6.) Erlassung einer neuen Kanalordnung.**

BE GV Gerber Johann verliest die im Entwurf vorliegende Kanalordnung vollinhaltlich:

# *V e r o r d n u n g*

*der Gemeinde Redlham vom 14.03.2002 mit der eine Kanalordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen wird.*

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBL.Nr.27/2001, wird vom Gemeinderat der Gemeinde Redlham verordnet:

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Gemeinde Redlham betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

## **§ 2**

### **Einleitungsbedingungen**

- (1) Die Bescheide über die wasserrechtliche Bewilligung der Ortskanalisation (Wa-102123/22/Lin/Bli vom 2.08.1994, Wa-102123/28/Gi/Ze vom 18.11.1996, Wa-102123/33/Gi/Ne vom 2.04.1997 und Wa-102123/40/Gi/Ze vom 24.11.1997) sind einzuhalten.
- (2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- (3) Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 186/1996) sind einzuhalten.

In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
- die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
- die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

- (4) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.
- (5) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

## **§ 3**

### **Vorschriften für die Anschlussleitungen**

- (1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke", EN 752 1-7 "Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden", EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Sollte die Einbindung in den Hauptkanal über einen Abzweiger erfolgen, so ist jedenfalls ein zugängiger Hausanschlussschacht im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze erforderlich.  
Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.
- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasser-rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von Rückstauver-schlüssen) zu schützen.
- (4) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (5) Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

#### Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

*Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.*

*Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung - unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest) - der Baubehörde zu melden.*

*Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen der Gemeinde anzustreben.*

- (6) *Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) an die Kanalisation angeschlossen werden.*

*Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet.*

#### **§ 4**

##### **Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben**

*Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.*

#### **§ 5**

##### **Auflassung bestehender Hauskanalanlagen und Senkgruben**

*Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.*

#### **§ 6**

##### **Überwachung**

*Den Organen der Gemeinde ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.*

#### **§ 7**

##### **Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation**

*Nicht eingeleitet werden dürfen:*

- *Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke,*
- *Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.),*
- *Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.),*
- *Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.),*
- *Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.),*
- *Radioaktive Stoffe;*
- *Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle; Jauche)*

#### **§ 8**

##### **Strafbestimmungen**

*Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.*

#### **§ 9**

##### **Inkrafttreten**

*Diese Kanalordnung tritt mit 1.04.2002 in Kraft.*

*Der Bürgermeister:*

Unter den Mandataren entsteht eine allgemeine Debatte über den § 3, Abs. 3, in welchem festgelegt ist, dass sich Eigentümer von zu entwässernden Objekten selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen haben. Insbesondere die Gemeinderäte Schwaiger und Hartl vertreten die Ansicht, dies hätte man früher wissen müssen.

GV Gerber Johann stellt den Antrag, die von ihm vorgetragene Verordnung zu beschließen.

Die Antrag wird einstimmig mit Handerheben zum Beschluss erhoben.

### **7.) Kanalstrang zur Liegenschaft Diehs in Landertsham mit anschließendem Straßenbau.**

GV Forstinger Johann erklärt es steht nunmehr an, ob, oder ob nicht, der Kanal zur Liegenschaft Diehs in Landertsham geführt wird. Von der Firma Dipl.Ing. Hitzfelder liegt eine Kostenberechnung vor, welche für dieses Bauvorhaben rund S 858.000,- ohne MWSt. aufweist. Bedingt durch diese hohen Kosten wurde nach anderen Möglichkeiten gesucht und die Einbettung eines Endlosrohres ins Auge gefasst. Von weiteren 2 Firmen wurden Angebote eingeholt. Firma Pachinger aus Puchkirchen berechnet für das Einfräsen der Künette, Verlegung von PVC-Kanalrohren mit einem Durchmesser von 150 mm, das Versetzen von 4 Betonschächten, das Einbetten der Kanalrohre sowie das Hinterfüllen des Rohrgrabens, verdichten und mit Humus wieder abdecken, inkl. MWSt. eine Summe von € 20.326,20. Forstinger führt dazu aus, dass sich dieser Betrag auch verringern müsste, weil im Angebot ein Humusabtrag mit ca. 4 m seitlich lagern eingerechnet ist. Das Angebot der Firma Spindler, Ampflwang berechnet für die selbe Tätigkeit eine Summe von € 22.356,00.

GV Forstinger vertritt die Auffassung, dass es möglich ist, mit den vorhandenen Straßengrund das Auslangen zu finden, und der Bürgermeister soll in nächster Zeit mit den angrenzenden Besitzern ein diesbezügliches Gespräch führen. Geplante Bauzeit ist der Herbst 2002 und Forstinger schlägt vor, nach dem Kanalbau die desolante Straße leicht verbreitern und in diesem Zusammenhang mit der Güterwegabteilung des Landes OÖ. Verbindung aufzunehmen.

GR Gehmayr Max tritt für die Herstellung dieses Kanalstranges ein, weil er die Auffassung vertritt, dass durch die Anschlussgebühren bereits der Großteil der Kosten wieder hereinkommen wird.

Der Antrag des GV Forstinger Johann, den Kanalstrang bis zur Liegenschaft Diehs herzustellen und die Fa. Pachinger, Puchkirchen, gemäß dem Anbot vom 1.2.2002 mit den Arbeiten zu beauftragen wird einstimmig angenommen.

### **8.) Vereinbarung zwischen der Wassergenossenschaft Tuffeltsham und der Gemeinde Redlham.**

Vizebgmst. Huber Josef erinnert, dass in der Sitzung vom 07.05.2001 der WG-Tuffeltsham zur Sanierung der Tuffeltshamer Quelle ein Förderungsbetrag in der Höhe von S 50.000,- und ein zinsenloses Darlehen in der Höhe von S 100.000,- gewährt wurde. Bedingung war damals, dass die Gemeinde mit der WG-Tuffeltsham einen Vertrag über das Zugriffsrecht der Gemeinde auf das Wasser der WG-Tuffeltsham abgeschlossen wird. Nunmehr wurde vom Rechtsanwalt Dr. Johannes Schraffl, Attnang-P., eine diesbezügliche Vereinbarung entworfen. Vizebgmst. Huber verliert diese Vereinbarung vollinhaltlich.

GV Poschinger Herbert kann sich mit der im Punkt I fest gehaltenen Regelung (die Versorgungsleitung zwischen Wasserversorgungsanlage und Wasserabnehmer in der betreffenden Ortschaft, oder dem Ortschaftsteil werden auf Kosten der Gemeinde hergestellt) nicht anfreunden. Vizebgmst. Huber erklärt dies so, dass die Versorgungsleitung lediglich von der Gemeinde vorfinanziert wird um sie dann an die Anschlusswerber weiterzuerrechnen.

Vizebgmst. Huber stellt den Antrag, die Vereinbarung wie von ihm vorgelesen beschließen zu wollen.

Die Abstimmung ergibt mit Handerheben eine einstimmige Annahme des Antrages.

Die Vereinbarung bildet einen Bestandteil dieser Niederschrift und liegt in Kopie bei.

## **9.) Allfälliges.**

GV Forstinger gibt bekannt, dass das GISDAT-Programm bei der Gemeinde bereits installiert ist und entsprechende Pläne relativ schnell ausgedruckt werden können. Es wäre sinnvoll ein Bemaßungsmodul mit Kosten von rund S 10.000,- anzukaufen, damit Grenzfeststellungen und Abstände einfach eingemessen werden können. Die Gemeindeforen sind mit dem Ankauf des Bemaßungsmodul einverstanden.

GV Forstinger erklärt, dass in der Ortschaft Erlau bei den Besitzern Hebedinger auf einer Bauparzelle Öltanks, Fahrzeuge, Ölschieber usw. lagern. Es erscheint ihm als nicht angebracht, dass eine Bauparzelle im Wohngebiet als Lagerplatz für eine gewerbliche Tätigkeit Verwendung findet. Gehmayr Max meint, dass dieser Lagerplatz auch seine Vorteile hat, weil sonst die Fahrzeuge auf der Hainprechtlinger Gemeindestraße parken. Bgmst. Mair beabsichtigt in diesem Zusammenhang mit dem Bausachverständigen die Situation an Ort und Stelle zu klären.

Im Zusammenhang mit der teilweisen Verlegung der Schotterwerkstraße meint GR Schwaiger Peter, dass die Wertverminderung an die Fa. Schrenk-Poppenreiter im seinerzeitigen Kaufvertrag mit der Fa. Thaller festgelegt wurde. Diese Ansicht wird ihm anhand des Vertrages widerlegt.

Bgmst. Mair gibt bekannt, dass der Grundbesitzer Vogelhuber Karl im Siedlungsgebiet der Ortschaft Au in einer Straßenkurve als Zaun eine Mauer direkt an der Grundgrenze errichtet hat. Es ist beabsichtigt mit dem Bausachverständigen den Sachverhalt an Ort und Stelle zu besichtigen und Sanierungsmaßnahmen zu erörtern.

Bgmst. Mair spricht dem Gemeindeforster Forstinger Johann wegen der sauberen Straßen (Großteils ist die Jahreskehrung bereits erfolgt) großes Lob aus.

Hinsichtlich dem leidigen Thema, Zufahrt zu den Liegenschaften Schlattner und Dr. Schwimann hat sich der Bgmst. mit Dr. Schwimann jun. getroffen. Es wird neulich versucht mit Herrn Rigo Paul eine Einigung zu erzielen.

## **Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 06.02.2002 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 21.20 Uhr.

Bürgermeister:

Schriftführer:

Gemeinderat (ÖVP):

Gemeinderat (SPÖ):

Gemeinderat (FPÖ):

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom ..... keine Einwendungen erhoben wurden.

Redlham, am .....

Der Bürgermeister: